

Anlage 1

IT-Sicherheitsanforderungen & Remote-Zugriff für das System „MCC“

§1 Zweck und Geltungsbereich

(1) Diese Anlage regelt die technischen und organisatorischen Anforderungen an IT-Sicherheit sowie die Voraussetzungen für den Remote-Zugriff im Zusammenhang mit dem Betrieb des Systems „MCC“.

(2) Sie ist Bestandteil des Lizenz- und Nutzungsvertrages und gilt für sämtliche Installationsvarianten (Appliance und On-Premise).

§2 Grundsätze der IT-Sicherheit

(1) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, das System nach dem **Stand der Technik** zu betreiben und angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen.

(2) Hierzu gehören insbesondere:

- Schutz vor unbefugtem Zugriff
- Absicherung der Netzwirkkommunikation
- regelmäßige Aktualisierung von Systemkomponenten
- Einsatz geeigneter Authentifizierungsverfahren

(3) Der Lizenznehmer stellt sicher, dass nur autorisierte Personen Zugriff auf das System erhalten.

§3 Anforderungen an Remote-Zugriffe

(1) Soweit Remote-Zugriffe erforderlich sind, müssen diese folgenden Mindestanforderungen entsprechen:

- verschlüsselte Kommunikation (mindestens TLS 1.2 oder höher)
- starke Authentifizierung (insbesondere Mehrfaktor-Authentifizierung, sofern technisch möglich)
- individuelle Benutzerkonten (keine geteilten Zugangsdaten)
- Protokollierung der Zugriffe (Logging)

(2) Administrative Zugriffe sind auf das notwendige Maß zu beschränken und regelmäßig zu überprüfen.

§4 Zulässige Remote-Zugriffsverfahren

(1) Der Remote-Zugriff kann insbesondere über folgende Verfahren erfolgen:

- VPN-Verbindungen (z. B. Client-VPN oder Site-to-Site)
- Jump Host / Bastion Host
- Reverse-Tunnel-Verbindungen (ausgehend vom Kundensystem)
- begleitete Remote-Sitzungen (z. B. Remote Desktop / Support-Tools)

(2) Die konkrete Ausgestaltung erfolgt im Einvernehmen zwischen den Parteien.

(3) Gleichwertige, dem Stand der Technik entsprechende Verfahren sind zulässig.

§5 On-Demand-Zugriff und Zugriffskontrolle

(1) Der Lizenznehmer kann den Remote-Zugriff zeitlich begrenzen (On-Demand-Zugriff).

(2) In diesem Fall verpflichtet sich der Lizenznehmer, den Zugriff innerhalb angemessener Frist nach Anforderung durch den Lizenzgeber zu ermöglichen.

(3) Der Lizenznehmer ist berechtigt, Zugriffe zu überwachen und zu protokollieren.

§6 Besondere Anforderungen bei abgeschotteten Netzwerken

(1) Wird das System in einem geschlossenen oder besonders gesicherten Netzwerk betrieben, sind alternative Zugriffsverfahren zu ermöglichen, insbesondere:

- temporäre Freischaltung von Remote-Zugängen
- Nutzung von Jump Hosts oder Reverse-Tunneln

(2) Kann kein Remote-Zugriff bereitgestellt werden, erfolgt die Wartung und Aktualisierung ausschließlich durch Vor-Ort-Einsätze gemäß Hauptvertrag.

§7 Offline-Updates

(1) Der Lizenzgeber übernimmt keine Haftung für fehlerhafte Updates, die nicht durch ihn selbst installiert wurden, soweit rechtlich zulässig.

§8 Mitwirkungspflichten des Lizenznehmers

Der Lizenznehmer verpflichtet sich insbesondere:

- die erforderlichen Zugänge bereitzustellen
- sicherzustellen, dass Sicherheitsmaßnahmen nicht die Wartung unmöglich machen
- sicherheitsrelevante Änderungen der Infrastruktur mitzuteilen

- geeignete Ansprechpartner für IT und Sicherheit zu benennen
-

§9 Einschränkung von Leistungen

(1) Der Lizenzgeber ist berechtigt, Leistungen einzuschränken oder zu verweigern, wenn die in dieser Anlage definierten Anforderungen nicht erfüllt sind.

(2) Verzögerungen oder Mehraufwand, die durch unzureichende Sicherheits- oder Zugangsbedingungen entstehen, gehen zu Lasten des Lizenznehmers.

§10 Haftung und Verantwortung

(1) Die Verantwortung für die Einhaltung interner Sicherheitsrichtlinien sowie gesetzlicher Anforderungen liegt beim Lizenznehmer.

(2) Der Lizenzgeber haftet nicht für Schäden, die durch unzureichende Sicherheitsmaßnahmen oder fehlenden Remote-Zugriff entstehen, soweit gesetzlich zulässig.

§11 Änderungen der Sicherheitsanforderungen

(1) Der Lizenzgeber ist berechtigt, diese Anforderungen an den Stand der Technik anzupassen.

(2) Änderungen werden dem Lizenznehmer rechtzeitig mitgeteilt und sind umzusetzen, soweit sie zumutbar sind.

§12 Schlussbestimmungen

(1) Diese Anlage ergänzt den Hauptvertrag und geht im Zweifel den allgemeinen Regelungen zur technischen Umsetzung vor.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Lizenzvertrages.